

Friedhofssatzung der Stadt Walsrode, Landkreis Heidekreis

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräfte
- § 10 Ruhefrist
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Rasengrabstätten
- § 16 Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme und anonyme Urnenbestattungen

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
- § 18 Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 20 Entfernen von Grabmalen

VI. Leichenräume und Friedhofskapellen

- § 21 Leichenräume und Friedhofskapellen

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Gebühren
- § 24 Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die in den Ortschaften Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Ebbingden, Groß Eilstorf, Hamwiede, Hollige, Idsingen, Klein Eilstorf, Krelingen, Nordkampen, Schneeheide, Sieverdingen, Stellichte, Südkampen und Vethem gelegenen und von der Stadt Walsrode verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Friedhofszwecke

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind jeweils für sich nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Walsrode. Sie dienen der Bestattung aller Personen, für die Bestattungsrechte auf einem dieser Friedhöfe erworben worden sind.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof der Ortschaft bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs besaßen. Die Stadt Walsrode kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen. Jeder der genannten Friedhöfe ist so zu gestalten und zu unterhalten, dass sein jeweils besonderer, historisch gewachsener Charakter erhalten bleibt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder zum Teil außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Nutzungsrechte werden dann nicht mehr verliehen oder verlängert. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten

verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte, sofern der Stadt Walsrode die Anschrift bekannt ist, stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird für noch nicht belegte Grabstellen höchstens die gleiche Anzahl auf einem anderen Friedhof oder Friedhofsteil dem Berechtigten auf Antrag unentgeltlich zugeteilt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind vom 01. April bis 30. September von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Walsrode kann das Betreten einzelner Friedhöfe oder Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Walsrode. Sie müssen mindestens am 3. Arbeitstag vor der Veranstaltung angemeldet werden. Trauerfeierlichkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleine Transportkarren ausgenommen - zu befahren.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Bestattungen zu rauchen,
- i) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
- j) unwürdige Gefäße für Blumenschmuck aufzustellen,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen,
- l) Abfälle und Ähnliches, welcher nicht dem Friedhof, der Grabgestaltung oder der Grabpflege zuzuordnen ist, auf dem Friedhof bzw. in den für Abfall bestimmten Stellen zu entsorgen.

Die Stadt Walsrode kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf den Friedhöfen dürfen grundsätzlich nur Steinmetze, Gärtner und Bestatter ihrem Berufsbild entsprechend gewerblich tätig werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Betriebsangehörigen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 Buchst. c sind gewerbliche Arbeiten untersagt.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern und müssen erforderliche Behältnisse, die kein Grabschmuck sind, auf eigene Kosten entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Gewerbetreibenden, die selbst oder deren Betriebsangehörige trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 - 3 verstoßen oder die in fachlicher,

betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig sind, kann die Durchführung gewerblicher Arbeit auf den Friedhöfen auf Zeit und Dauer untersagt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Erdbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Walsrode anzumelden. Die Beisetzung von Urnen ist rechtzeitig anzumelden. Den Anmeldungen sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht auf Verlangen der Stadt Walsrode nachzuweisen. Wenn der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht werden kann, darf die Stadt Walsrode die Erklärung eines Verwandten oder die einer sonstigen mit den Familienverhältnissen vertrauten Person genügen lassen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten durch unrichtige Erklärungen erwachsen, haftet die Stadt Walsrode nicht.

(2) Bestattungen finden grundsätzlich nur montags bis freitags, jedoch nicht an Feiertagen statt. Ausnahmen können von der Stadt Walsrode zugelassen werden. Die Tageszeit wird durch Absprache mit der Stadt Walsrode festgesetzt.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen entsprechend des im Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) geregelten Zeitraumes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Walsrode bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräfte

- (1) Die Gräfte werden von der Stadt Walsrode ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dazu Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräfte beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräfte für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,45 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Gräber, abgesehen von einer gerichtlichen Leichenschau, nur mit Zustimmung der Stadt Walsrode geöffnet werden.

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Walsrode. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Friedhöfe der Stadt Walsrode nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte antragsberechtigt. Mit dem Antrag ist das Nutzungsrecht nachzuweisen
- (4) Die der Stadt Walsrode für Arbeiten im Zusammenhang mit Umbettungen entstandenen Kosten und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Bei einer Umbettung können die Grabmale und ihr Zubehör umgesetzt werden. Bei Umbettungen aus Reihengräbern/ Urnenreihengräbern sind die Grabmale und

sonstigen Anlagen innerhalb von 3 Monaten vom Antragsteller (§ 11 Abs. 3) zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Stadt Walsrode die Entfernung veranlassen. § 19 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 sind anzuwenden.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) An den Grabstätten können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden. Private Eigentumsrechte bleiben von dieser Satzung unberührt.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten,

b) Wahlgrabstätten,

c) Rasengrabstätten,

d) Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme und anonyme Urnenbestattungen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer der Lage und Größe nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. An alte alleinstehende Personen, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil und keine Angehörigen haben, können Rechte an Reihengrabstätten auch zu Lebzeiten abgegeben werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter von bis zu 5 Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.

(4) Das Abräumen und Einebnen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 14

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.

(2) Es werden zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden. In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche bestattet werden. Ein Elternteil mit einem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder im Alter von bis zu fünf Jahren dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Außerdem können in bereits belegten Grabstellen maximal zwei Urnen bestattet werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht durch Aushändigung der Verleihungsurkunde. Es wird nur an Personen verliehen, die ihren Wohnsitz in der jeweiligen Ortschaft haben. Ausnahmen kann die Stadt Walsrode zulassen.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung - hingewiesen.

(5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes muss der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen dazu bereiten Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Der Vertrag, mit dem das Nutzungsrecht im Todesfall des Erwerbers auf den Nachfolger übertragen wird, bedarf der Zustimmung der Stadt Walsrode.

(7) Sollte bei Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung im Sinne des Abs. 6 getroffen worden sein, fällt das Nutzungsrecht an die Stadt Walsrode zurück, es sei denn, das Nutzungsrecht wird von einem Dritten mit Zustimmung der Stadt Walsrode übernommen.

(8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege von Wahlgrabstätten zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Wahlgrabstätte.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmen können zugelassen werden.

(12) In den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und von ihm bestimmte Personen (Abs. 10) bestattet werden, auch wenn diese ihren Wohnsitz vor ihrem Tode nicht in der Stadt Walsrode hatten.

§ 15

Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. An alte und alleinstehende Personen, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil und keine Angehörigen haben, können Rechte an Reihengrabstätten auch zu Lebzeiten abgegeben werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasengrabstätte ist nicht möglich.

(3) In jeder Rasengrabstätte darf nur eine Sarg- oder Urnenbestattung erfolgen.

(4) Die Rasengrabstätte wird von der Stadt Walsrode gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Stadt Walsrode in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft. Pflegefreie Rasengrabstätten werden nach Bedarf auf den Friedhöfen vorgehalten. Rasengrabstätten können auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend mit einem anderen Bodenbelag als Gras angelegt werden.

§ 16

Gemeinschaftsgrabanlagen für teilanonyme und anonyme Urnenbestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind einheitlich gestaltete Grabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und grundsätzlich erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. An alte und alleinstehende Personen, die ihren Wohnsitz in dem jeweiligen Ortsteil und keine Angehörigen haben, können Rechte an Reihengrabstätten auch zu Lebzeiten abgegeben werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

(2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Gemeinschaftsgrabanlage ist nicht möglich.

(3) In jeder Grabstätte darf nur eine Urnenbestattung erfolgen.

(4) Die Gemeinschaftsgrabanlagen werden von der Stadt Walsrode gärtnerisch angelegt und für die Dauer der Ruhefrist zur Verfügung gestellt. Das alleinige Pflege- und Gestaltungsrecht liegt bei der Stadt Walsrode in Absprache mit der jeweiligen Ortschaft. Gemeinschaftsgrabanlagen werden nicht auf allen Friedhöfen vorgehalten.

(5) Bei der Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme und anonyme Bestattungen dürfen durch die Nutzungsberechtigten oder Angehörige der Bestatteten keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Stadt Walsrode errichtet an der Gemeinschaftsgrabanlage für teilanonyme Bestattungen einen Gedenkstein oder eine Gedenktafel zur namentlichen Nennung der Bestatteten. Bei der anonymen Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt keine namentliche Nennung der Bestatteten. Grabschmuck darf nur vor dem zentralen Gedenkstein niedergelegt werden.

Auf einer Gemeinschaftsgrabanlage für anonyme Bestattungen erfolgt die Beisetzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Auch Angehörige sind nicht zugelassen. Die Grablage wird nicht bekanntgegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Um der in § 2 Absatz 3 dieser Satzung erläuterten Grünflächenfunktion eines Friedhofes gerecht zu werden, bedarf das Bedecken von Grabstätten mit Steinen, Kieselsteinen, Stein- sowie Granitplatten oder ähnlichem Material grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Stadt Walsrode.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgelegt werden.

(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht enthalten sein.

(7) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Durch Grabbepflanzungen dürfen Nachbargräber und Friedhofseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(8) Bei einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger beziehungsweise der Besitzer der Bescheinigung über den Erwerb der Grabstätte.

(9) Bei einer Wahlgrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Erwerber des Nutzungsrechts und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht.

(10) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so ist der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufzufordern. Ist der Nutzungsberechtigte oder ein Angehöriger nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Aufforderung zur Beseitigung der Mängel innerhalb von drei Monaten. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Stadt Walsrode die Grabstätte einebnen und begrünen lassen.

(11) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen außerhalb seiner Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung/Veränderung von Grabmalen sowie das Aufbringen von Kissensteinen bei Rasengrabstätten ist der Stadt Walsrode vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Skizze beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal oder dem Kissenstein ersichtlich ist. Für die Errichtung/Veränderung von Grabmalen muss auch deren Fundamentierung und Verankerung ersichtlich sein. Mit der Errichtung/Veränderung von Grabmalen oder dem Aufbringen von Kissensteinen darf erst 3 Wochen nach Eingang der Mitteilung bei der Stadt Walsrode begonnen werden.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung, so setzt die Stadt Walsrode dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmales. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Stadt Walsrode das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstiger baulichen Anlagen ist der Stadt Walsrode vorher schriftlich mitzuteilen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie dürfen eine Höhe von 1,20 m, von der Erdoberfläche gemessen, nicht überschreiten. Ausnahmen können auf Antrag bei der Stadt Walsrode zugelassen werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, Kissensteine für Rasengrabstätten mit den Maßen 30 cm breit x 30 cm lang und mindestens 4 cm hoch, mit vertiefter Schrift aufzubringen.
- (4) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- (6) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Walsrode die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Stadt Walsrode berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt Walsrode die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 20

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale oder Ruhekissen dürfen während der Dauer der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder während des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder während der Dauer der Ruhefrist bei Rasengrabstätten nur mit vorheriger Genehmigung der Stadt Walsrode entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wahlgrabstätten hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb von drei Monaten nach, kann die Stadt Walsrode die

Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Grabmale und sonstige Anlagen gehen dann in das Eigentum der Stadt Walsrode über. Ersatz ist von der Stadt Walsrode nicht zu leisten. Die Stadt Walsrode ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

VI. Leichenräume und Friedhofskapellen

§ 21

(1) Die Friedhofskapellen auf den Friedhöfen der Ortschaften Altenboitzen, Benzen, Bockhorn, Ebbing, Groß Eilstorf, Hamwiede, Idsingen, Klein Eilstorf, Krelingen, Schneeheide, Stellichte, Südkampen, Nordkampen, Vethem und der Leichenraum im Ortsteil Hollige - dem Gemeinschaftsraum angegliedert - stehen im Eigentum der Stadt Walsrode. Soweit Leichenräume vorhanden sind, müssen die Leichen darin bis zur Beisetzung bzw. Trauerfeier aufbewahrt werden. Sofern keine besonderen Leichenräume vorhanden sind, werden die Leichen in der Friedhofskapelle aufbewahrt. Die Leichenräume und Friedhofskapellen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes ist vorher bei der Stadt Walsrode anzumelden.

(2) Alle Verstorbenen aus den Ortschaften nach Abs. 1 sollen innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in den jeweiligen Leichenraum oder die jeweilige Friedhofskapelle überführt werden, soweit sie nicht innerhalb der gleichen Frist nach auswärts überführt werden.

(3) Leichen, die von auswärts überführt werden, sind gleich in den Leichenraum bzw. die Friedhofskapelle einzuliefern, sofern sie nicht unmittelbar im Zuge der Überführung beigesetzt werden.

(4) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern gesundheitsbehördliche Bedenken nicht bestehen, vom Bestatter oder dessen Personal geöffnet und wieder geschlossen werden. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(5) Die Aufbewahrung der Verstorbenen in den Ortschaften ohne Leichenraum und Friedhofskapelle ist weiterhin in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

(6) Die Friedhofskapellen stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Die Aufbahrung der Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn gesundheitsbehördliche Bedenken oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(7) Steht in der Friedhofskapelle ein funktionsfähiges Musikinstrument zur Verfügung, kann dieses anlässlich der Trauerfeier benutzt werden. Ein Organist wird von der Stadt Walsrode nicht gestellt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich des Abs. 2.

(2) Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer, unbefristete Dauer und längerer Dauer als 30 Jahre werden aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgrabstätten unterworfen. Für laufende Ruhefristen gelten noch die Bestimmungen der vorherigen Satzung.

(3) § 17 Absatz 2 gilt auch für diejenigen Grabstellen, deren Ruhefrist vor dem 01.01.2018 begann, aber nach dem 01.01.2018 neu gestaltet werden soll.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Walsrode erhoben.

§ 24

Haftung

Die Stadt Walsrode haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen durch Dritte entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt Walsrode nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 die Friedhöfe außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Feierlichkeiten auf den Friedhöfen ohne die notwendige Erlaubnis der Stadt Walsrode abhält;
3. entgegen § 5 Abs. 1 S. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, insbesondere die Verbote des § 5 Abs. 3 Buchst. a - I nicht beachtet;
4. entgegen § 6 gewerbliche Arbeiten nicht in dem vorgegebenen Maß betreibt;
5. entgegen § 10 Abs. 2 Gräber vor Ablauf der Ruhefrist ohne Zustimmung der Stadt Walsrode oder richterlichen Beschluss öffnet;
6. entgegen § 11 Abs. 1 die Totenruhe stört;

7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Umbettungen ohne Zustimmung der Stadt Walsrode durchführt;

8. entgegen § 17 Abs. 1 eine Grabstätte so gestaltet, dass sie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage verletzt;

9. entgegen § 17 Abs. 2 eine Grabstätte so gestaltet, dass die Grabstelle ohne Genehmigung mit Steinen, Kieselsteinen, Stein- sowie Granitplatten oder ähnlichem Material bedeckt ist.

10. entgegen § 17 Abs. 4 bei der Grabpflege Pflanzenschutz und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;

11. entgegen § 17 Abs. 6 Satz 1 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verwendet;

12. entgegen § 17 Abs. 6 gärtnerische Anlagen außerhalb seiner Grabstätte verändert;

13. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Grabmale ohne vorherige Anzeige an die Stadt Walsrode errichtet oder verändert;

14. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 Grabmale so gestaltet, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können;

15. entgegen § 20 Abs. 1 Grabmale oder Ruhekissen während der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes ohne vorherige Anzeige an die Stadt Walsrode entfernt;

16. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 3 die Leichenräume und Friedhofskapellen unbefugt betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Walsrode vom 28.12.2002 außer Kraft.

Walsrode, den 21.12.2017

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez. Andre Reutzel